

6. ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
ZUM
**Tarifvertrag über die Mindestvergütung
für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR**

Zwischen dem

Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),

Anstalt des öffentlichen Rechts,
Kantstr. 71-73, D-04275 Leipzig,
vertreten durch die Intendantin, Frau Prof. Dr. Karola Wille,

und

der/dem

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Deutschen Journalistenverband

- Landesverband Sachsen
- Landesverband Sachsen-Anhalt
- Landesverband Thüringen

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR (TV Freie) in seiner jeweils gültigen Fassung.

zum 6. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR

§ 2 Änderung des Tarifvertrages über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnlichen Personen des MDR

Für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.12.2017 gelten die Vergütungstabellen des 5. Änderungstarifvertrages mit Stand 01.06.2016.

Mit Wirkung vom 01.01.2018 werden diese Mindestvergütungen um 4,55 % erhöht. Sie richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Vergütungstabellen (Hörfunk, Fernsehen, Online), die diesem Änderungstarifvertrag als **Anlage 1** beigelegt sind. Gleiches gilt für die nicht tarifizierte Tabelle „Test- und Erprobungsphase cross- und multimediale Tätigkeiten“ sowie die ebenfalls nicht tarifizierte Tabelle „nicht sendewirksame Tätigkeiten“.

§ 3 Effektivhonorarerhöhung

Mit Wirkung vom 01.04.2017 werden die Honorare entsprechend der Zusage des MDR vom 28.09.2017 zur Dynamisierung der standardisierten Honorare für arbeitnehmerähnliche Personen - Anlage 2 - um 4,7 % erhöht. Für den Zeitraum 01.04.2017 bis 30.09.2017 wird diese Erhöhung für alle in dem Zeitraum auf Basis von Honorarverträgen gezahlten Honorare in Form einer Einmalzahlung gewährt. Die Auszahlung dieser Einmalzahlung erfolgt mit der Endabrechnung des Monats November 2017.

Mit Wirkung vom 01.04.2018 werden die Honorare entsprechend der Zusage des MDR vom 28.09.2017 zur Dynamisierung der standardisierten Honorare für arbeitnehmerähnliche Personen um 2,35 % erhöht.

§ 4 Honorar an gesetzlichen Feiertagen und Sonntagen

1. Beim Einsatz an Tagen, die am Sitz des beauftragenden Bereiches als gesetzlicher Feiertag gelten, einschließlich Oster- und Pfingstsonntag sowie am Heiligen Abend und Silvester ab 12.00 Uhr, erhöht sich das üblicherweise zwischen der betreffenden freien Mitarbeiterin und dem beauftragenden Bereich vereinbarte Honorar um 85 % der entsprechenden tariflichen Mindestvergütung.
2. Beim Einsatz an Sonntagen erhöht sich das üblicherweise zwischen der betreffenden freien Mitarbeiterin und dem beauftragenden Bereich vereinbarte Honorar um 30 % der entsprechenden tariflichen Mindestvergütung.
3. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, besteht ausschließlich Anspruch auf Zahlung des Feiertagshonorars.
4. Diese Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist erstmals kündbar zum 31.12.2020.

zum 6. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR

§ 5 Bestandsschutzregelung

1. Für Freie Mitarbeiterinnen die sich zum 31.12.2017 im Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung von Bestandsschutz für arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen des MDR - Bestandsschutztarifvertrag (BTV) befinden, erhöht sich die mit der jeweiligen freien Mitarbeiterin vertraglich vereinbarte Angebotsgarantie ab dem 01.01.2018 um 1% der mit ihr jeweils vertraglich vereinbarten Angebotsgarantiesumme.
2. Diese Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 6 Änderung des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR (TV Freie)

1. In Ziffer 3.3 des TV Freie wird die Obergrenze für die soziale Schutzbedürftigkeit auf 76.000,00 € angehoben. Die Regelung gilt für die ab dem 01.01.2017 erzielten Erwerbseinkünfte.
2. Ziffer 6.1 a) des TV Freie wird ab 01.10.2017 wie folgt geändert:

vom 1.Tag bis zum 21. Tag einen Betrag in Höhe von 80% eines 1/365 der Vorjahresbezüge.
3. Ziffer 8.2 des TV Freie wird ab 01.10.2017 wie folgt geändert:

Für die Dauer der Fort-und Weiterbildung bezahlt der Mitteldeutsche Rundfunk
 - für einen halben Fort-/Weiterbildungstag eine Vergütung von 50 €
 - für einen ganzen Fort-/Weiterbildungstag eine Vergütung von 100 €.
4. Die Laufzeit der o.g. Regelungen bestimmt sich nach Ziffer 2.2 TV Freie.

§ 7 Urheberrechtlicher Auskunftsanspruch

Mit Blick auf die zum 1.3.2017 in Kraft getretenen gesetzlichen Auskunftsansprüche nach §§ 32d, 32e UrhG laufen auf ARD-Ebene zwischen den Anstalten und den Gewerkschaften derzeit Tarifgespräche.

Die ARD-Anstalten streben ungeachtet offener Fragen zum Anwendungsbereich und zur Reichweite der neuen Auskunftsansprüche an, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Voraussetzungen für automatisch und anstaltsübergreifend zu erteilende Auskünfte zu schaffen. Gemeinsames Ziel der Tarifvertragsparteien ist es, eine bessere Informationslage herzustellen. Aus Sicht der ARD-Anstalten ist das jedoch nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen erheblichen Finanzmittel nicht dadurch verbraucht werden, dass bis zur Einführung des automatisierten Auskunftssystems die für seinen Aufbau erforderlichen Finanzmittel durch manuelle Bearbeitung von Auskunftsbegehren oder Rechtsstreitigkeiten über Anwendungsbereich und Umfang der gesetzlichen Auskunftsansprüche aufgezehrt werden.

zum 6. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR

Die Gewerkschaften begrüßen die Bestrebungen der ARD-Anstalten, für die Zukunft eine technische Lösung für automatisierte und anstaltsübergreifende Auskünfte zu schaffen. Aus Sicht der Gewerkschaften dürfen ihren Mitgliedern etwaige Ansprüche auf Vergütungen, die wegen des erforderlichen Zeitraums für den Aufbau des automatisierten Auskunftssystems nicht fristgerecht geltend gemacht werden können, jedoch nicht verloren gehen. Sie erwarten, dass die Anstalten gewisse Auskünfte auch während der Übergangszeit bis zur Einführung des automatisierten Auskunftssystems erteilen.

Über Einzelheiten einer tarifvertraglichen Übergangsregelung, die den Anliegen beider Seiten gerecht wird, werden die Tarifvertragsparteien in einem zweiten Schritt verhandeln. In diesem Rahmen wird ggf. auch eine auf Dauer angelegte Lösung verhandelt. Die Tarifvertragsparteien werden sich während dieser Verhandlungen im Sinne des Erreichens einer gemeinsamen Lösung verhalten.

§ 8 Maßregelungsklausel

1. Jede Maßregelung und unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2017 beim MDR unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
2. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von Festangestellten oder arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß TV Freie von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampsmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.
3. Schadenersatzansprüche aller Art wegen der Organisation oder der Beteiligung an der Tarifbewegung 2017 entfallen.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.03.2019. Ausgenommen hiervon ist § 4 dieses Änderungsstarifvertrages. § 4 kann erstmal zum 31.12.2020 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.